

NIEDERSCHRIFT

über die 10. Sitzung

des Planungs- und Umweltausschusses

(XV. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: 27.11.2012

Ort der Sitzung: Kreishaus Grevenbroich

Kreissitzungssaal (1. Etage)

Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich

(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

Beginn der Sitzung: 14:40 Uhr Ende der Sitzung: 16:40 Uhr

Den Vorsitz führte: Walter Boestfleisch

<u>Sitzungsteilnehmer:</u>

CDU-Fraktion

1. Herr Volker Bäumken Vertretung für Herrn Suppes ab 16.00 Uhr

2. Frau Irmintrud Berger 3. Herr Hans Ludwig Dickers

4. Herr Reiner Geroneit

5. Herr Gerhard Heyner

Vertretung für Herrn Werhahn bis 15.05 Uhr

6. Herr Willy Lohkamp

7. Herr Bertram Graf von Nesselrode Vertretung für Herrn Stölting

8. Herr René Schneider bis 16.30 Uhr

9. Herr Peter Schornstein

10. Herr Antonius Suppes bis 16.00 Uhr

11. Herr Wolfgang Wappenschmidt

12. Herr Thomas Welter

13. Herr Johann-Andreas Werhahn ab 15.05 Uhr

SPD-Fraktion

14. Herr Horst Fischer Vertretung für Herrn Schwache

15. Frau Doris Hugo-Wissemann

16. Herr Manfred Kauertz

17. Herr Erwin Popien

18. Frau Barbara Romann

19. Herr Rainer Schmitz Vertretung für Herrn Mertens

FDP-Fraktion

- 20. Herr Walter Boestfleisch
- 21. Herr Rolf Kluthausen
- 22. Herr Wolfgang Köhler
- 23. Herr Volker Zachel

Vertretung für Herrn Löhler

Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft -Die Aktive

- 24. Herr Hans-Willi Feil
- 25. Herr Dr. Heinrich Kalthoff

• Unabhängige Linke Liste

26. Herr Bernd Makowiack

Gäste

- 27. Herr Heiko Bechert
- 28. Herr Dr. Armin Braun
- 29. Herr Stefan Brunenberg
- 30. Frau Dana Frey
- 31. Herr Thomas Jung
- 32. Herr Dr. Hans-Ulrich Klose
- 33. Herr Marian Rappl
- 34. Herr Eckart Roszinsky

Stadt Meerbusch Fa. Amprion

stellvertretendes Mitglied PLUA (CDU-Fraktion)

Stadt Meerbusch

Kreistagsabgeordneter CDU-Fraktion Kreistagsabgeordneter CDU-Fraktion

Fa. Amprion Landschaftsbeirat

Verwaltung

- 35. Herr Norbert Clever
- 36. Herr Dr. Michael Dörr
- 37. Frau Anke Engels
- 38. Herr Siegfried Hauswirth
- 39. Frau Barbara Holz
- 40. Herr Peter Lansen
- 41. Herr Dezernent Karsten Mankowsky
- 42. Herr Martin Stiller
- 43. Herr Dr. Arndt Vossen
- 44. Herr Urban Wahlen

Schriftführer

45. Herr Karl-Heinz Olk

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u> <u>Seite</u>
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit4
2.	Netzentwicklungsplan/Geplante Konverterstation in Meerbusch-Osterath, Vorlage: 61/2171/XV/20124
3.	Abfallgebühren und -entgelte 2013, Vorlage: 68/2149/XV/20127
4.	Änderung der Abfallsatzung, Vorlage: 68/2183/XV/20129
5.	Sachstandsbericht Grundwasser, Vorlage: 68/2168/XV/2012
6.	Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank, Änderung der Kreis- und Gemeindegrenze hier: Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zur Änderung der Kreisgrenze gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe e der Kreisordnung NRW, Vorlage: 61/2106/XV/2012
7.	Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Parkanlage Röntgenstraße 9 - 15, 41515 Grevenbroich, Vorlage: 68/2193/XV/2012
8.	Kataster für Zuchtbienenbestände, Vorlage: 68/2195/XV/2012
9.	Mitteilungen öffentlich
9.1.	Neue Entwicklungen im Bereich der Abfallwirtschaft, Vorlage: 68/2191/XV/2012
10.	Anfragen öffentlich
10.1.	Anfrage UWG - Die Aktive zur Düseninfiltration, Vorlage: 68/2207/XV/2012
10.2.	Anfrage Bündnis 90 - Die Grünen zur Verbesserung der Raumluft in öffentlichen Gebäuden im Rhein-Kreis Neuss, Vorlage: 53/2192/XV/2012

Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Vorsitzender Herr Boestfleisch stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Netzentwicklungsplan/Geplante Konverterstation in Meerbusch-Osterath

Vorlage: 61/2171/XV/2012

Protokoll:

Herr Dr. Braun informiert, dass die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) von der Nordsee bis nach Baden-Württemberg inzwischen von der Bundesnetzagentur als vordringlich für die Energiewende eingestuft worden sei. Dazu gehöre auch der Bau eines Konverters im Bereich der Rhein-Ruhrschiene. **Herr Dr. Braun** berichtet, dass in einem nächsten Schritt diese als vordringlich eingestuften Projekte in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden und dann erst einen gesetzlichen Status erhalten.

Herr Dr. Braun spricht von einem enormen Zeitdruck und einer sehr ambitionierten Terminplanung. So werden im Jahre 2019 in Süddeutschland drei Kernkraftwerke abgeschaltet. Darum müsse bis 2019 sichergestellt sein, dass in der Region der Rhein-Ruhrschiene konventionell hergestellter Strom bis nach Süddeutschland transportiert werden könne. Dies werde vor allem dann nötig sein, wenn die in Süddeutschland erzeugte erneuerbare Energie etwa im Winter oder in den Abendstunden nur eingeschränkt zur Verfügung stehe. Herr Dr. Braun betont, dass alleine für Bau und Probebetrieb der HGÜ vier Jahre benötigt werden. Für die Detailplanung und die Genehmigungsverfahren müssen weitere zwei Jahre veranschlagt werden.

Herr Dr. Braun informiert über den Planungsprozess, welcher mit verschiedenen Kraftwerkszenarien begonnen habe. Die Hauptfragestellung dabei: Wo wird zukünftig wann wie viel Strom eingespeist? Wie viel Windeenergie kommt von der Nordsee, wie viel Sonnenenergie aus Süddeutschland? Mit Hilfe dieser Szenarien sei dann ein Netzentwicklungsplan aufgestellt worden, der sich alleine mit technischen Aspekten beschäftige. In solchen Netzentwicklungsplänen werden also weitere wichtige Aspekte wie der Umweltschutz oder lokale Gegebenheiten nicht weiter betrachtet. Herr Dr. **Braun** stellt heraus, dass der von der Bundesregierung zu beschließende Bundesbedarfsplan die Basis der weiteren Arbeiten von Amprion darstelle. Die nächsten planerischen Schritte seien die Bundesfachplanung/Trassenplanung und das Planfeststellungsverfahren. Diese Planungsphasen sollen in den nächsten beiden Jahren durchgeführt werden. Dann werden auch der bis dato noch nicht betrachtete Umweltschutz und die lokalen Gegebenheiten mit in die Planung einfließen. Herr Dr. Braun betont, dass auch erst in dieser Phase der genaue Standort des Konverters festgelegt werde. Er ergänzt, dass es sich bei den aktuell durchgeführten Arbeiten am Stromnetz um Arbeiten im Rahmen des Energieleitungsausbaugesetzes (Enlag) handle. Diese Arbeiten werden im Netzentwicklungsplan bereits als notwendige Grundlagenarbeiten, d. h. als realisiert angesehen und seien auch unabhängig vom Bau einer Konverteranlage vonnöten.

Herr Dr. Braun verweist auf verschiedene Nutzungsszenarien. So müsse in windreichen Perioden Strom aus den Windparks von der Nordsee bis nach Süddeutschland

geleitet werden oder in sonnenreichen Perioden Sonnenenergie aus Süddeutschland bis in die hiesige Region. Nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) habe die Einspeisung von erneuerbarer Energie in das Stromnetz Vorrang. In wind- und sonnenarmen Zeiten müsse dann wiederum konventionell erzeugter Strom aus der Rhein-Ruhrschiene bis in den süddeutschen Raum geleitet werden.

Herr Dr. Braun informiert, dass es aus rein netztechnischer Sicht betrachtet am günstigsten, aber nicht unbedingt vonnöten sei, einen Konverterstandort direkt neben einer bereits existierenden Umspannanlage zu platzieren. Die hiesige Region biete zudem den Vorteil, dass sie in einem Stromlastzentrum liege. Auch befinde sich hier ungefähr der Mittelpunkt zwischen Nordsee und Baden-Württemberg.

Herr Dr. Braun stellt die Größenordnung der Konverteranlage vor. So werde eine Fläche von 100.000 m² benötigt, davon werden etwa 20 % bebaut. Die restlichen 80.000 m² werden mit weiteren elektrischen Einrichtungen bestückt, wie man sie optisch von den Umspannungsanlagen her kenne. **Herr Dr. Braun** betont, dass alle Gebäude niedriger als 20 m Höhe sein werden und die Geräuschimmissionen dem der aktuellen Umspannanlage entsprechen.

Herr Dr. Braun schließt mit den Worten, dass noch keine Fakten geschaffen worden seien, es sich bis dato bei den Planungen in Osterath nur um Vorüberlegungen handle.

Der Vortrag ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Vorsitzender Herr Boestfleisch fragt nach, ob ein Zusammenhang zwischen der geplanten 380 kV Wechselstromleitung von Osterath nach Rommerskirchen und der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) von Emden nach Phillipsburg bestehe. **Herr Dr. Braun** verneint dies. Selbst wenn der Konverter in einer ganz anderen Region gebaut würde, müsse diese 380 kV-Leitung von Osterath nach Rommerskirchen installiert werden. Herr Wappenschmidt möchte eine Bestätigung, dass die Konverteranlage nicht zwingend neben einer Umspannanlage gebaut werden müsse. Herr Dr. Braun führt aus, dass dem so sei. Herr Wappenschmidt fragt des Weiteren, wer an den angekündigten Diskussionen beteiligt werden solle, wenn denn die HGU inklusive des Konverters in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werde. Schließlich erkundigt sich **Herr Wappenschmidt**, welche Arbeiten aktuell im Bereich der Umspannanlage getätigt werden. Herr Dr. Braun antwortet, dass nordwestlich der Umspannungsanlage Osterath ein Leitungszug erweitert werde, für den Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Für diese Erweiterung und für die geplante 380 kV Leitung nach Rommerskirchen werden auf dem Gelände des Umspannungswerkes zurzeit Änderungen an Regeleinheiten, Schaltungen und Transformatoren vorgenommen. Die Bundesnetzagentur als Verfahrensführer werde in den jeweiligen Verfahren entscheiden, wie und mit wem die Diskussionen und Beteiligungen zu führen seien. Herr Dr. **Braun** sagt, dass er dem nicht vorgreifen wolle.

Vorsitzender Herr Boestfleisch fasst zusammen, dass der Standort Osterath für den benötigten Konverter nicht alternativlos sei. **Herr Dr. Braun** bestätigt dies, fügt aber hinzu, dass es sich aus rein technischer Sicht betrachtet um den besten Standort handle.

Frau Hugo-Wissemann fragt nach, warum Osterath denn rein technisch gesehen der ideale Standort sei. **Herr Dr. Braun** sagt, dass es wegen der erheblichen Strommengen, die aus dem Konverter abfließen werden, wichtig sei, diese auf mehrere Leitungszüge verteilen zu können. Diese Netzinfrastruktur sei in Osterath vorhanden,

Osterath sei entsprechend ein starker Knotenpunkt.

Frau Hugo-Wissemann erkundigt sich, ob es in Osterath Möglichkeiten gebe, mit dem Konverter etwas weiter von der Wohnbebauung weg zu rücken. **Herr Dr. Braun** betont, dass man den Konverter einige 100 m weg von der Wohnbebauung platzieren könne. **Herr Wappenschmidt** erkundigt sich zu den Immissionen. **Herr Dr. Braun** antwortet, dass die elektrischen Felder weitgehend von den Wänden der Konvektorhale abgeschirmt werden. Er fügt hinzu, dass es natürlich während der 2-jährigen Bauzeit Baustellenverkehr geben werde.

Auf Anfrage von Herrn Fischer erklärt Herr Dr. Braun, dass in Osterath ebenfalls der angelieferte Gleichstrom von der Nordsee in Wechselstrom umgewandelt werden solle, damit die Verbraucher hier im Rhein-Ruhrgebiet den Strom überhaupt nutzen können. Herr Popien fragt, ob es sich bei der HGÜ-Technik um eine gesicherte Technik handle. Herr Dr. Braun erklärt, dass die HGÜ-Technik mittlerweile 100 Jahre alt sei und als gesichert bezeichnet werden könne. Herr Popien, Vorsitzender Herr Boestfleisch, Frau Hugo-Wissemann, Herr Dr. Braun und Herr Rappl diskutieren, ob für die HGÜ zusätzliche Korridore, Masten und Leitungen gebraucht würden. Herr Dr. Braun antwortet, dass für den Bereich von Osterath nach Süden bereits bestehende Leitungen genutzt werden können. Herr Rappl ergänzt, dass in den bisherigen Planfeststellungsverfahren die HGÜ noch nicht berücksichtigt worden sei, da erst seit ungefähr einem Jahr klar sei, dass die HGÜ-Technik für die Energiewende unbedingt gebraucht werde.

Vorsitzender Herr Boestfleisch fragt, warum die HGÜ zuerst von Osterath nach Süden installiert werden solle, die HGÜ von der Nordsee bis in die hiesige Region erst später. Herr Dr. Braun antwortet, dass die Netzverstärkung nach Süden bereits vorhanden sei, demnach die Umnutzung bestehender Netze relativ schnell realisiert werden könne. Für die Neubaumaßnahmen im nördlichen Bereich Richtung Nordsee benötige man dagegen mehr Zeit. Vorsitzender Herr Boestfleisch fragt, ob der Konverter auch im Bereich eines Braunkohlekraftwerkes gebaut werden könne. Herr Dr. Braun antwortet mit einem Ja, allerdings müssen dort die technischen Voraussetzungen vorhanden sein bzw. geschaffen werden können.

Herr Traut betont, wie wichtig es sei, dass es Bürgerinitiativen gebe, da ansonsten zu wenige Informationen in die Öffentlichkeit gelangten. Herr Geroneit erkundigt sich, bis wann der Standort des Konverters festgelegt sein müsse. Herr Dr. Braun sagt, dass mit dem Bau 2015 begonnen werden müsse, damit der Gleichstrom 2019 nach Süden fließen könne. Vor 2015 werden allerdings die Detailplanung und die Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen, mit der Standortangabe des Konverters. Auf Anfrage von Frau Hugo-Wissemann führt Herr Dr. Braun aus, dass für die HGÜ inklusive der Konverterstation ein neues Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden müsse.

Herr Wappenschmidt, Herr Fischer, Vorsitzender Herr Boestfleisch, Frau Hugo-Wissemann, Herr Popien, Herr Geroneit und Herr Schmitz diskutieren die gemeinsame Resolution der CDU und FDP (Anlage 2), den Ergänzungsantrag der SPD (Anlage 3) und die weitere Vorgehensweise. Herr Fischer bemängelt, dass kein Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen zugegen sei und folglich nicht an der Diskussion für eine gemeinsame Resolution beteiligt werden könne. Die SPD wolle die Resolution auch deshalb in den Kreistag verweisen. Frau Hugo-Wissemann ergänzt, dass die Begründung in der Resolution ausführlicher formuliert werden solle. Frau Hugo-Wissemann und Herr Fischer fügen hinzu, dass eine im Kreistag beschlossene Re-

solution dieser auch mehr Gewicht verleihe. **Herr Wappenschmidt** plädiert dafür, die Resolution zunächst im Planungs- und Umweltausschuss zu beschließen und mit diesem Beschluss dann in den Kreistag zu gehen.

Herr Mankowsky stellt fest, dass es keinen Dissens in der Sache selber gebe und macht einen Vermittlungsvorschlag. Die Resolution von CDU und FDP könne im Planungs- und Umweltausschuss zunächst als Grundlage für eine dann im Kreistag von allen Fraktionen getragenen ggfs. anders formulierten oder erweiterten Resolution beschlossen werden.

Frau Hugo-Wissemann beantragt eine fünfminütige Sitzungsunterbrechung.

Herr Wappenschmidt und **Frau Hugo-Wissemann** machen Formulierungsvorschläge. Da jedoch kein Einvernehmen erzielt werden kann, lässt **Vorsitzender Herr Boestfleisch** über die Resolution von CDU und FDP abstimmen, deren Formulierung an einer Stelle geändert wird.

Beschluss:

Bei der Planung der Leitungskorridore für die Gleichstromübertragung vom Norden in den Süden Deutschlands ist eine weitgehende Festlegung durch die Netzagentur des Bundes und der für NRW als Betreiber ausgewählten Firma Amprion erfolgt.

So wurde u. a. die Umspannstation Meerbusch/Osterath als Knotenpunkt für die weitere Stromverteilung in andere Regionen und als Standort für einen Doppelkonverter ausgewiesen.

Der Rhein-Kreis Neuss hält diesen Standort am Rande der Wohnbebauung für die geplante Konverteranlage für ungeeignet und lehnt sie ab.

Wir fordern den Deutschen Bundestag auf, die örtlichen Gegebenheiten bei der Planung der Leitungskorridore für die Gleichstromübertragung vom Norden in den Süden Deutschlands zu berücksichtigen, und die frühzeitige und umfassende Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften und der betroffenen Bürger im Verfahren sicherzustellen.

Die Bundesnetzagentur und Amprion werden aufgefordert, für ihren Vorschlag eine Alternativplanung zu erarbeiten und den kommunalen Gremien zur Beratung und Abstimmung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen bei 6 Enthaltungen

3. Abfallgebühren und -entgelte 2013 Vorlage: 68/2149/XV/2012

Protokoll:

Herr Mankowsky fasst die wichtigsten Punkte bei den Abfallgebühren und Entgelten für das Jahr 2013 zusammen und verweist dabei auf die detaillierten Sitzungsunterlagen. Er betont, dass dieses Thema bereits intensiv in der Arbeitsgemeinschaft Abfall mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden besprochen worden sei. Herr Mankowsky stellt heraus, dass die Gebühr für Kleinanliefermengen in Höhe von 10 € konstant bleibe, ebenfalls die Gebühr für den Bioabfall. Der Vertragspreis, den der

Kreis in 2013 an den beauftragten Dritten zu bezahlen habe, steige sehr moderat von 138,22 € auf 139,22 € pro Tonne Abfall. **Herr Mankowsky** zitiert aus einigen Presseberichten. In Rommerskirchen könne die Abfallgebühr für die Bürger sogar gesenkt werden, in Grevenbroich komme es zu keinen Veränderungen. **Herr Mankowsky** informiert, dass der Rhein-Kreis Neuss beim Abfallgebührenvergleich mit den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städte unverändert auf einen guten dritten Platz liege.

Frau Romann fragt, wie zwischen einem Privatanlieferer und einem Gewerbetreibenden unterschieden werde. **Herr Clever** antwortet, dass bei den Kleinanlieferungen, d. h. bis 200 kg Abfall mit einem Volumen von maximal 1 cbm, nicht zwischen einem Privatanlieferer und einem Gewerbetreibenden unterschieden werde. Es werden jeweils 10 € pro Kleinanlieferung erhoben.

Herr Wappenschmidt erkundigt sich zu dem Zusatzentgelt in Höhe von 75 €, das bei unsachgemäß durchgeführten Asbestanlieferungen erhoben werde. Er spricht sich gegen eine Strafgebühr aus. Herr Clever betont, dass die Bezirksregierung als Deponieüberwachungsbehörde vorgegeben habe, dass Asbestanlieferungen nur noch in Bigbags vorgenommen werden dürfen, damit das Abladen und der Einbau in den Deponiekörper weitestgehend staubfrei erfolge. Bei unsachgemäß durchgeführten Asbestanlieferungen müsse der asbesthaltige Abfall z. B. mittels Maschineneinsatz mit Wasser benetzt werden, um Staubanfall zu vermeiden. Auch sei das Einarbeiten der Asbestabfälle ohne BigBag aufwändiger. Es handle sich folglich nicht um eine Strafgebühr, sondern um einen zusätzlichen Aufwand, der Kosten verursache.

Beschluss:

A) Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Änderung der Abfallgebühren und —vergütungssatzung:

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vom 22.12.2011

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LAbfG- (SGV. NRW 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss vom 28.09.94 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 19.12.2012 die folgende Änderung beschlossen:

ξ1

In § 2 Abs. 1 Nr.1 wird der Wert 177,87 Euro / Tonne durch den Wert 185,50 Euro / Tonne ersetzt.

§2

Diese Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

B) Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Änderung der Entgeltordnung:

<u>Fünfzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.96</u>

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LAbfG- (SGV. NRW 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss vom 28.09.94 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 19.12.2012 die folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 2 Abs. 4 entfällt.

§ 2

Nach § 2 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 neu eingefügt:

- "(4) Für Anlieferungen asbesthaltiger Abfälle, die unzureichend verpackt sind und deshalb bei der Ablagerung zusätzliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes verursachen, wird ein zusätzliches Entgelt von 75,00 € je Anlieferung erhoben.
- (5) Für Anlieferungen zur Kompostierungsanlage Korschenbroich, die ein Abfallgewicht von 400 kg unterschreiten, wird abweichend von § 2 ein pauschales Entgelt von 20,00 € je Anlieferung erhoben.
- (6) Für Anlieferungen zum Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath, die ein Abfallgewicht von 200 kg unterschreiten, werden abweichend von § 2 die folgenden pauschalen Entgelte erhoben:
 - 1. für Anlieferungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, Sortenreine Wertstoffe: 15,00 € je Anlieferung
 - 2. für alle anderen Anlieferungen: 25,00 €/Anlieferung
- (7) Auf die Entgelte nach den Absätzen 1 bis 6 wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben."

§ 3

Diese Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

A) und B) jeweils einstimmig beschlossen

4. Änderung der Abfallsatzung Vorlage: 68/2183/XV/2012

Protokoll:

Es erfolgen keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag die folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss:

6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646/SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474); der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, SGV. NRW 74) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – vom 26.02.2012 (BGBL. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBL. I 481; III 454-1) i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBL. I. S. 602), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353, FNA 454-1) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung vom 19.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Zielsetzung der Abfallwirtschaft im Rhein-Kreis Neuss

Ziel der Abfallwirtschaft im Rhein-Kreis Neuss ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Dazu sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Ist eine Vermeidung nicht möglich, ist auf eine Verwertung hinzuwirken. Nicht verwertbare Abfälle sind, soweit erforderlich, vorzubehandeln und nicht weiterzubehandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Selbstverpflichtung des Kreises

Zur Erreichung der Ziele des § 1 werden seitens des Kreises die folgenden Maßnahmen getroffen:

- 1. Bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung und Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen werden seitens des Rhein-Kreises Neuss Erzeugnisse berücksichtigt, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wieder- bzw. Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.
- 2. Werden Grundstücke oder Einrichtungen des Kreises Dritten zur Verfügung gestellt, wird der Kreis darauf hinwirken, dass die Benutzung entsprechend Ziffer 1 erfolgt. Insbesondere soll auf die Nutzung von Einweggeschirr verzichtet werden.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Kreis Neuss umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung der Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen. Die Entsorgung von Abfällen umfasst auch die Einsammlung von Abfällen, soweit diese Aufgabe von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf den Kreis übertragen wurde.
- 4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass ihre ordnungsgemäße und schadlose Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG) oder ihre allgemeinwohlverträgliche Beseitigung (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt werden.
- 5. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entsorgung von gefährlichen Abfällen

- (1) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt mit Ausnahme von Fahrzeugbatterien im Sinne des Batteriegesetzes in der jeweils aktuellen Fassung nicht für solche Abfälle, die in Haushalten anfallen und die in der Abfallverzeichnis-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung als gefährlich gekennzeichnet sind. Sie sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Sie dürfen nur an den Schadstoffsammelstellen der Deponien Neuss-Grefrath, Grevenbroich-Neuenhausen oder an den Schadstoffmobilen für Privathaushalte abgegeben werden.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend für gefährliche Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie nach Art, Menge (bis 800_kg/Anlieferung) und Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfällen entsorgt werden können. Diese sind dem Schadstoffmobil für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zu übergeben. Soweit sie eine Menge von 20 kg nicht überschreiten, können sie auch zu Schadstoffsammelstellen der Deponien Neuss-Grefrath, Grevenbroich-Neuenhausen angeliefert werden.
- 7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Getrennthalten von Abfällen

(1) Abfälle sind entsprechend § 9 KrWG getrennt und unvermischt zu halten.

- (2) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Landesabfallgesetzes NRW voneinander getrennt zu halten.
- 8. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Einsammlung von Abfällen

- Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 4-6 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 9 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Dies gilt nicht, soweit Aufgaben zur Einsammlung von Abfällen einvernehmlich nach den Bestimmungen des Landesabfallgesetzes von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf den Kreis übertragen wurden.
- Besitzer oder Erzeuger, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern (2) durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den durch den Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis die Abfälle nicht seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht.
 - 9. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1)Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 - 1. Deponie Neuss-Grefrath;
- 2. Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage Neuss-Grefrath (WSAA);
 - Kompostierungsanlage Korschenbroich-Glehn;
 - 4. Privatanlieferstation Grevenbroich-Neuenhausen;
 - 5. Müllverbrennungsanlage Krefeld;
 - 6. Müllverbrennungsanlage Düsseldorf.
- 10. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach den jeweiligen Betriebsordnungen. Die Betriebsordnungen werden jeweils vom Bescheidinhaber der Anlagen erlassen. In den Betriebsordnungen kann auch die Reihenfolge geregelt werden, in der die Sammelfahrzeuge der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden die Abfallentsorgungsanlagen anfahren sollen.

- 11. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 8 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat. Er hat außerdem den erstmaligen Anfall der von einer Gemeinde ausgeschlossenen Abfälle und deren voraussichtliche Menge dem Kreis anzumelden.
- 12. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - Die Anordnungen der Mitarbeiter des Kreises sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist

der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

13. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Annahme von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Eingangskontrolle der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage ordnungsgemäß angenommen worden sind.
- (2) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle im Eigentum des Kreises zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, die zur Einsammlung durch die Städte und Gemeinden des Kreises bestimmten Abfälle, etwa den am Straßenrand bereitstehenden Sperrmüll, zu durchsuchen oder Teile davon wegzunehmen.
- 14. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebühren und Entgelte

- (1) Der Kreis erhebt für die Entsorgung der von den Städten und Gemeinden eingesammelten Abfälle Gebühren oder erstattet Vergütungen nach Maßgabe der Abfallgebühren- und -vergütungssatzung des Kreises.
- (2) Soweit Abfälle nach § 8 Abs. 2 zu den Entsorgungsanlagen des Kreises angeliefert werden, werden hierfür Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben
- 15. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - 1. ausgeschlossene Abfälle unter Verstoß gegen § 5 zu den Entsorgungsanlagen

des Kreises anliefert,

- 2. gefährliche Abfälle entgegen § 6 entsorgt,
- 3. Abfälle unter Verstoß gegen § 7 nicht getrennt hält,
- 4. Abfälle entgegen § 8 Abs. 2 nicht zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten

Abfallentsorgungsanlage befördert,

- 5. die vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen entgegen
 - der jeweils gültigen Betriebsordnung (§ 10) benutzt,
- 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen

des

Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11),

- 7. entgegen § 12 Auskünfte zur Abfallentsorgung nicht erteilt oder den Mitarbeitern des Kreises den Zugang zu Grundstücken und Betrieben verweigert.
- 16. Die Anlage 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss (Annahmekatalog) wird wie folgt geändert:

Die Abfallart "**020104** Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)" wird neu in die Anlage aufgenommen und erhält eine Kennzeichnung in der Spalte "WSAA".

Die Abfallart "**060503** Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen" wird neu in die Anlage aufgenommen und erhält eine Kennzeichnung in der Spalte "Dep. Grefrath".

Die Abfallart "170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjeniger, die unter 170301 fallen" wird neu in die Anlage aufgenommen und erhält eine Kennzeichnung in der Spalte "Dep. Grefrath" und eine in der Spalte "WSAA".

Die Abfallart "170303 Kohlenteer und teerhaltige Produkte" wird neu in die Anlage aufgenommen und erhält eine Kennzeichnung in der Spalte "WSAA".

Die Abfallart "190905 Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauschharze" wird neu in die Anlage aufgenommen und erhält eine Kennzeichnung in der Spalte "WSAA".

Folgende Abfallarten erhalten eine zusätzliche Kennzeichnung in der Spalte "Dep. Grefrath": "150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen", "170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 170603 fällt".

Folgende Abfallart erhält eine zusätzliche Kennzeichnung in der Spalte "WSAA": "200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle"

Die Abfallarten "200123 gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten", "200135 gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen" erhalten an Stelle des Eintrags "E" in der Spalte "Sonstige" eine Kennzeichnung in der Spalte "WSAA".

Die Abfallarten "160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen", "200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen" erhalten eine zusätzliche Kennzeichnung in der Spalte WSAA

Folgende Abfallarten werden neu aufgenommen und erhalten eine Kennzeichnung in der Spalte WSAA: "160210 gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen", "160211 gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenisierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten" "160213 gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 1602012 fallen" "200121 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle"

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

5. Sachstandsbericht Grundwasser

Vorlage: 68/2168/XV/2012

Protokoll:

Es erfolgen keine Wortbeiträge.

6. Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank, Änderung der Kreis- und Gemeindegrenze

hier: Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zur Änderung der Kreisgrenze gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe e der Kreisordnung NRW Vorlage: 61/2106/XV/2012

Protokoll:

Es erfolgen keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss stimmt gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe e der Kreisordnung (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1994 GV. NRW. S. 646, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) der im Rahmen der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank geplanten Änderung der Kreisgrenze in der zur Sitzung vorgelegten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

7. Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Parkanlage Röntgenstraße 9 - 15, 41515 Grevenbroich

Vorlage: 68/2193/XV/2012

Protokoll:

Graf von Nesselrode erkundigt sich zu den Kosten, die im Kreisgebiet für die Pflege und Unterhaltung von Naturdenkmalen anfallen. **Herr Große** informiert, dass im Wesentlichen das Land NRW die Kosten übernehme. Für den Kreis fallen für die Pflege und Unterhaltung von Naturdenkmalen im gesamten Kreisgebiet insgesamt ca. 20.000 € pro Jahr an.

Beschluss:

Der Planungs- Und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturdenkmals "Parkanlage zwischen der Röntgenstraße 9 - 15 und der Harnischstraße" in der Stadt Grevenbroich in der Fassung der zur Sitzung am 19.11.2012 beigefügten Vorlage einschließlich der Anlagen 1 a und 1 b zur Verordnung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

8. Kataster für Zuchtbienenbestände

Vorlage: 68/2195/XV/2012

Protokoll:

Vorsitzender Herr Boestfleisch und Frau Hugo-Wissemann betonen, dass das Anlegen eines Katasters über Zuchtbienenbestände mit dem Ziel, die Bestäubungsleistung zu gewährleisten, nicht Sache des Kreises, sondern der Verbände sei. Der Planungs- und Umweltausschuss teilt einvernehmlich diese Auffassung. Herr Dr. Vossen vom Kreisveterinäramt informiert, dass die Imker verpflichtet seien, einmal jährlich Angaben über die Anzahl und Standorte der Bienenvölker zu machen. Herr Bäumken verweist darauf, dass der bürokratische Aufwand viel zu groß sei, jegliche Standortänderung der Bienenkästen zu erfassen.

9. Mitteilungen öffentlich

9.1. Neue Entwicklungen im Bereich der Abfallwirtschaft Vorlage: 68/2191/XV/2012

Protokoll:

Herr Mankowsky informiert, dass das Land NRW plane, den Abfall zukünftig wieder den Entsorgungsanlagen verbindlich zuzuweisen. Der Rhein-Kreis Neuss vertrete jedoch die Auffassung, dass diese Zuweisungen abfallwirtschaftlich nicht notwendig seien. So gebe es auch auf lange Sicht betrachtet, in NRW deutliche Überkapazitäten bei den Abfallverbrennungsanlagen. Herr Mankowsky erinnert daran, dass die vertraglichen Bindungen des Kreises im Bereich der Abfallwirtschaft am 31.12. 2016 enden. Er betont, dass eine verbindliche Zuweisung zu Entsorgungsanlagen die Neugestaltung der zukünftigen Entsorgungswege sowie eine Ausschreibung der Entsorgungsleistungen verhindere. Der Gestaltungsspielraum und die Verhandlungsposition des Kreises würden erheblich geschwächt.

Herr Wappenschmidt spricht sich ebenfalls entschieden gegen eine verbindliche Zuweisung zu Entsorgungsanlagen aus. **Vorsitzender Herr Boestfleisch** fasst zusammen, dass dies die Auffassung des gesamten Ausschusses sei.

10. Anfragen öffentlich

10.1. Anfrage UWG - Die Aktive zur Düseninfiltration

Vorlage: 68/2207/XV/2012

Protokoll:

Herr Dr. Kalthoff und Herr Clever diskutieren den Sachstand bei der Düseninfiltration. Herr Clever erklärt, dass die Probephase erst in einem Jahr beendet sei.

10.2. Anfrage Bündnis 90 - Die Grünen zur Verbesserung der Raumluft in öffentlichen Gebäuden im Rhein-Kreis Neuss

Vorlage: 53/2192/XV/2012

Protokoll:

Es erfolgen keine Wortbeiträge.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Vorsitzender Herr Boestfleisch** um 16:35 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Walter Boestfleisch

Karl-Heinz OlkSchriftführung

Vorsitz

Im Anschluss an die Sitzung findet eine Besichtigung des neuen Kraftwerkes (BoA) in Neurath statt, an der insgesamt 27 Personen teilnehmen. An die Führung schließt sich ein Vortrag des Kraftwerksdirektors Herr Dr. Eberhard Uhlig an, welcher der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt ist.